

VCI-POSITIONSPAPIER ZUR

Vermeidung steigender Anforderungen an Werkfeuerwehren

Vorwort

Das Brandschutzrecht in Deutschland ist Landesrecht. Es existieren deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern im Hinblick auf die Regelungstiefe und Regelungsdetails. Eine generelle Übertragung der Positionen des hier aufgeführten VCI-Positionspapiers auf die Vorgaben für Werkfeuerwehren in den einzelnen Bundesländern ist daher nicht ohne weiteres möglich, sondern erfordert eine Bewertung der jeweiligen Position im Gesamtkontext des jeweiligen Landesrechtes.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) ist von den bundesweit unterschiedlichen Anforderungen an Werks- und Betriebsfeuerwehren stark betroffen. Der VCI unterstützt die nachfolgenden Vorschläge zur Optimierung der steigenden Anforderungen an Werkfeuerwehren. Die Anforderungen müssen an die "moderne Gefahrenabwehr" angepasst werden. Die übergeordneten Sicherheitsziele sind ebenso zu berücksichtigen wie die aktuellen Herausforderungen des Fachkräftemangels und der angespannten Personalsituation, die sich nur durch Bündelung der vorhandenen Ressourcen lösen lassen.

Auch sollten vorhandene Ermessensspielräume durch die zuständigen Behörden genutzt werden, um eine Flexibilisierung vor Ort zu ermöglichen. Die Nutzung der Ermessensspielräume setzt die dafür notwendige Sach- und Fachkunde der Behörden voraus. Dies gilt grundsätzlich auch für die Beurteilung und den Abgleich der Anforderungen mit der Situation der Werkfeuerwehr am Standort unter Berücksichtigung der öffentlichen Feuerwehrstrukturen.

1. Einsatzzentrale

1.1 Qualifikation der Besetzung der Einsatzzentrale

Der Forderungen in einzelnen Bundesländern nach der B3-Qualifikation bei der Besetzung der Einsatzzentrale einer Werkfeuerwehr kann oftmals nur unter massivem Aufwand nachgekommen werden. Für die Aufgaben, die der Einsatzzentrale im Werk zukommen, sind grundlegende feuerwehrtechnische Kenntnisse, ggf. erweitert um eine Zusatzqualifikation, die auf die in der jeweiligen Leitstelle vorhandenen Strukturen Bezug nimmt, ausreichend. Hierbei kann es sich z. B. um eine B1-Qualifikation oder die nebenberufliche Feuerwehrqualifizierung mit spezifischen Ergänzungen, aber auch um eine betriebsinterne Qualifizierung zur Vermittlung betriebsspezifischer Kenntnisse zur Struktur der innerbetrieblichen Gefahrenabwehrprozesse handeln.

Das Maß der vorzuhaltenden Qualifikation wird durch die Dispositionsnotwendigkeit der Gefahrenabwehreinheit vor Ort/im Werk bestimmt. Bei Alarmierung stehen Reaktionsgeschwindigkeiten des Systems im Vordergrund.



VCI-Position: Die Qualifikationsanforderung sollte spezifisch im Einzelfall unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen festgelegt werden.

1.2 Gemeinsame Einsatzzentrale

Die Implementierung einer "**gemeinsamen Einsatzzentrale**" für mehrere benachbarte Standorte wird durch die Behörden nicht in allen Bundesländern unterstützt oder es fehlen die rechtlichen Voraussetzungen. Dabei liegen zum Teil innerhalb der Vollzugsbehörden eines Bundeslandes oder auf Bundesebene unterschiedliche Ansichten und Auslegungen vor. Allein die notwendige Klärung der "zuständigen Behörde" stellt ein formales Problem dar. Auch stehen veraltete Sachargumente einem modernen Gefahrenabwehr- und Krisenmanagement gegenüber.

VCI-Position: Die Klärung der Zuständigkeiten sollte durch beispielhafte Herangehensweisen, einen einheitlichen Vollzug einzelner Anforderungen und deren Umsetzung innerhalb eines Bundeslandes gelöst werden.

2. Aus- und Fortbildung der betrieblichen Feuerwehren

Die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Feuerwehren sind ein wesentliches Gütesiegel. Da der Erhalt und der Ausbau der Kompetenz große Ressourcen erfordert, müssen die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen effektiv und effizient durchgeführt werden. Die Kooperation zwischen Unternehmen und öffentlichen Feuerwehren sind von zunehmender Bedeutung. Jedoch wird zum Teil die Ausbildung nur für den eigenen Bereich oder innerhalb eines Bundeslandes behördlich erlaubt.

VCI-Position: Zur Effektivitäts- und der Effizienzverbesserung der Aus- und Fortbildung sind Bildungskooperationen zwischen betrieblichen und öffentlichen Feuerwehren zu unterstützen. Die Kooperation sollte in beiden Richtungen möglich sein, also auch die Ausbildung öffentlicher Feuerwehren bei den Werkfeuerwehren. Die Akkreditierung der werksseitigen Ausbildungsstätten könnte den Nachweis für die geforderten hohen Qualitätsanforderungen abbilden. Für die Ausbildung von Werkfeuerwehren untereinander sollte es keine Einschränkungen geben.

3. Funktionsbemessung der Werkfeuerwehr

Bei einigen Aufsichtsbehörden wird die Bemessung der Werkfeuerwehr nicht nur am primären Schadensereignis, sondern auch an der Ablösung von Einsatzkräften im weiteren Einsatzverlauf ausgerichtet. Dies führt zu erheblichem Mehraufwand und Überforderung der betrieblichen Möglichkeiten.

VCI-Position: Die Werkfeuerwehr ist anhand des primären Schadensereignisses zu bemessen. Nachrückende Kräfte und die Ablösung von Einsatzkräften sind durch die öffentliche Gefahrenabwehr sicherzustellen.



4. Gegenseitige Hilfeleistung zwischen öffentlicher und betrieblicher Feuerwehr

Zur Unterstützung kann die Werkfeuerwehr auf Anforderung der öffentlichen Feuerwehr außerhalb des Betriebes zur Hilfeleistung herangezogen werden. Eine planmäßige Einbindung der Werkfeuerwehr außerhalb des Zuständigkeitsbereichs bei der Brandschutzbedarfsplanung der Kommune ist oftmals nicht zulässig. Auch wird eine planmäßige Einbindung der öffentlichen Feuerwehr in die Einsatzstrukturen der Werkfeuerwehr nur in Ausnahmen akzeptiert. Eine planmäßige gegenseitige Einbindung würde eine gemeinsame Personalbemessung, Beschaffung und Nutzung von Sonderfahrzeugen (z.B. Gefahrgutfahrzeuge, Teleskopmastbühnen) ermöglichen. Kosten für Kommunen und Betreiber der Werkfeuerwehren würden somit erheblich reduziert.

VCI-Position: Werkfeuerwehren und öffentliche Feuerwehren sollten Kooperationen zur gegenseitigen Hilfeleistung vereinbaren können. Wenn die gegenseitige Hilfeleistung auch die Bemessungsszenarien betrifft, ist sie in den BEP aufzunehmen. Hierbei ist der primäre Schutz des originären Ausrückgebietes der Werkfeuerwehr zu beachten.

5. Kooperation verschiedener Werkfeuerwehren

Kooperationen von mehreren betrieblichen oder Werkfeuerwehren als Option an Standorten sollte gesetzlich möglich sein. Die planmäßige gegenseitige Einbindung z. B. von Personal und/oder Equipment kann neben einer Effizienzsteigerung auch die Qualität der Gefahrenabwehr für alle beteiligten Betriebe verbessern. Kooperationen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Betrieben. Neben Bemessungsszenarien ist hierbei eine abgestimmte, durch die Vollzugsbehörden genehmigte, Bedarfs- und Entwicklungsplanung notwendig.

VCI-Position: Die Kooperation von mehreren Werkfeuerwehren ist gesetzlich zu ermöglichen.

Ansprechpartner: Thilo Höchst

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt Abteilungsleiter Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr T +49 (69) 2556-1507| E hoechst@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. - VCI

Mainzer Landstraße 55 60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
LinkedIn | X | YouTube | Facebook



<u>Datenschutzhinweis</u> | <u>Compliance-Leitfaden</u> | <u>Transparenz</u>

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemischpharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen
Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des
VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.